Gesetsjammlung

für be

Fürstentum Reuß Alterer Linie.

№ 10.

(Musgegeben am 24. September 1908.)

17. Regierungs.Berordnung

pon 23. September 1908.

betreffend die Führung ber Titel "Baumeifter" und "Baugewertsmeifter".

Mit Haditer im Namen Seiner Dadfürftlichen Durchlaucht bes Filrsten erteiltere Genehmigung Seiner Hochflichen Durchlaucht bes Fiirften Megenten wird jur Ausstührung bes § 133 Abs. 2 ber Gewerberorbnung in ber Jassung bes Geseinber bei 300. Mai 1908 (Bichbareisplialt Seite 357) folgendes beitimmt:

8 1.

Die Führung bes Titels "Bauneister" bebarf ber Genehmigung ber Fürstlichen Landesregierung.

Geluche um Genehmigung jur Führung des Titels "Baumeister" sind unter Beifägung der Zeugniffe über die theoretische Ausbisdung und der Rachweise über die dishere praktische Tätigkeit des Gesuchtlellers dei der Fürstlichen Landesregierung anzubeingen.

Wer die Genehmigung jur Führung des Titels "Baumeister" in einen anderen Bundesflante erlangt hat, bedarf jur Jührung diese Titels im Fürstentum ber nochmaliaen Genehmigung durch die Aufriftliche Landsvergierung nicht.

\$ 2.

Aut Führung des Sitels "Bangewerkneifter" ift nur berechtigt, wer die Albgangsprüfung an einer ibaallichen oder ibaallich auerkannten Bangewerksichte beftanden und die Berechtigung zur Führung des Titels "Maurer», Zimmers oder Steinmehmeister" erlandt bet.